

Caritas-Altenheim St. Johannes
 Ringstraße 55
 92318 Neumarkt
 Telefon 0 91 81 / 26 67 - 0
 Telefax 0 91 81 / 26 67 - 15
 E-Mail: altenheim@caritas-
 neumarkt.de

Preisliste gültig vom 01.03.2012 bis 31.12.2012

Kosten für eingestreuete Tagespflege

EUR pro Tag

		Maßnahme- pauschale	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- betrag	Gesamtentgelt / Tag
Pflegestufe 0	Ganztägig	14,63 €	4,11 €	7,11 €		25,85 €
	Halbtägig	8,23 €	2,31 €	4,00 €		14,54 €
Pflegestufe 1	Ganztägig	21,12 €	4,11 €	7,11 €		32,34 €
	Halbtägig	11,88 €	2,31 €	4,00 €		18,19 €
Pflegestufe 2	Ganztägig	30,70 €	4,11 €	7,11 €		41,92 €
	Halbtägig	17,27 €	2,31 €	4,00 €		23,58 €
Pflegestufe 3	Ganztägig	40,17 €	4,11 €	7,11 €		51,39 €
	Halbtägig	22,60 €	2,31 €	4,00 €		28,91 €

Fahrtkosten (Tagespauschale)

Entfernung bis 5 Km	4,50 €
Entfernung bis 10 Km	8,95 €
Entfernung über 10 Km	15,80 €
Entfernung über 20 Km	18,40 €

Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten sind selbst zu finanzieren.

Unterstützung durch die Pflegekasse

Seit dem 01.01.2012 erhalten Pflegebedürftige, die zur Sach- oder Geldleistung eine Tagespflege besuchen, einen zusätzlichen Leistungsanspruch von 50 % ihrer jeweiligen Pflegestufe.

	Tagespflege- budget	Pflegesach- leistung	Gesamt- leistung
Pflegestufe 1:	225.-	450.-	675.-
Pflegestufe 2:	550.-	1.100.-	1.650.-
Pflegestufe 3:	775.-	1.550.-	2.325.-

- Die Kosten für die Tagespflege ergeben sich in der Regel aus einer Unterstützung durch die Pflegekasse und einem Eigenanteil. Wird das zusätzliche Budget für die Tagespflege nicht ausgeschöpft, verfällt der Anspruch.
- Der Pflegesachleistungsbetrag je Pflegestufe kann zwischen Tagespflege und ambulanter Versorgung variabel verteilt werden.
- Die Möglichkeit der Kombileistung aus Pflegesachleistung und Pflegegeld bleibt gleichwohl bestehen.
- Die Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz (bis zu 200.- € monatlich) können ebenfalls für die Tagespflege verwendet werden.
- Dies gilt auch für die Leistungen der Verhinderungspflege von 1.550 € jährlich. Voraussetzung ist nach § 41 des Pflege-Versicherungsgesetzes, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.
- Bei Vorliegen der Pflegestufe "0" können bei genehmigter eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI) Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten mit den Pflegekassen abgerechnet werden - nicht die Maßnahmpauschale.